

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/44_2018

Lausanne, 7. Dezember 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. November 2018 (6B_515/2018)

Früherer Nachtlokalbetreiber zu Recht wegen versuchten Mordes verurteilt

Das Obergericht des Kantons Uri hat einen ehemaligen Nachtlokalbetreiber zu Recht wegen versuchten Mordes an seiner früheren Ehefrau verurteilt. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab.

Das Obergericht des Kantons Uri hatte die Sache ein erstes Mal 2013 beurteilt. Es sprach den früheren Barbetreiber der versuchten Tötung schuldig, weil er am 4. Januar 2010 vor seinem Nachtlokal auf einen Mann geschossen habe, ohne diesen allerdings zu treffen. Zudem erfolgte ein Schuldspruch wegen versuchten Mordes, weil ein Dritter am 12. November 2010 im Auftrag des Beschuldigten auf dessen getrennt von ihm lebende Ehefrau geschossen habe, die dabei lebensgefährlich verletzt wurde. Das Bundesgericht hiess 2014 die Beschwerde des Verurteilten teilweise gut und verlangte eine Neuurteilung. Im April 2016 sprach das Obergericht den Betroffenen für den Vorfall vom Januar 2010 der Gefährdung des Lebens schuldig. Vom Vorwurf des versuchten Mordes im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom November 2010 sprach es ihn frei. Gegen dieses Urteil des Obergerichts gelangte der Mann erneut ans Bundesgericht und verlangte einen Freispruch. Beschwerde erhoben auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri sowie die frühere Ehefrau des Mannes. Die Beschwerde des Mannes gegen seine Verurteilung wegen Gefährdung des Lebens wies das Bundesgericht ab; hingegen kam es zum Schluss, dass der Freispruch vom Vorwurf des versuchten Mordes auf Grundlage der vom Obergericht vorgenommenen Beweiswürdigung

vor Bundesrecht nicht standhalte. Bei seiner Neubeurteilung vom vergangenen Januar sprach das Obergericht den Mann des versuchten Mordes schuldig. Dafür und für weitere, bereits rechtskräftig gewordene Schuldsprüche verhängte es eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren, eine Geldstrafe sowie eine Busse.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Mannes ab. Unbegründet ist zunächst seine Rüge, dass sich das Obergericht von der falschen Annahme habe leiten lassen, aufgrund des vorangegangenen Entscheides des Bundesgerichts habe zwingend ein Schuldspruch ergehen müssen. Nicht zu beanstanden ist sodann die vom Obergericht vorgenommene Beweismwürdigung. Der Betroffene hatte hier zur Hauptsache die Berücksichtigung der Aussage einer Zeugin gerügt. Weder die Würdigung dieser Zeugenaussage, noch die der übrigen Indizien durch die Vorinstanz war willkürlich. Insgesamt sprach das Obergericht den Beschwerdeführer auf dieser Basis zu Recht des versuchten Mordes zum Nachteil seiner früheren Ehefrau schuldig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_515/2018* eingeben.